

Brittnau, 5. Juni 2020

# COVID 19-Schutzkonzept der Gemeinde Brittnau für Vereinslokale

---

## Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 27. Mai 2020 Änderung der COVID-19-Verordnung 2 beschlossen (Transitionsschritt 3: Weitere Lockerungen).

## Zielsetzung

Ziel der Gemeinde Brittnau ist eine möglichst weit reichende Normalisierung der Benützung der Gemeindelokalitäten als Vereinslokale. Es wird eine möglichst einheitliche Umsetzung der Covid-Verordnung vom 28. Mai 2020 angestrebt – immer unter strenger Berücksichtigung der bundesrätlichen Vorgaben und eines angemessenen Schutzes der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals. Hierbei setzt die Gemeinde Brittnau im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer. Die Eigenverantwortung unterstützt sie mit zwei flankierenden Massnahmen:

1. Kommunikative Begleitung z.B. mittels Plakaten, Aushängen.
2. Abstandsregelungen und Leitsysteme an Orten, wo ein Risiko von Massenbildung besteht, z.B. bei Eingangsbereichen und Sanitäreinrichtungen.

## Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

### Allgemein

Sämtliche Vorgaben des Bundesrates inkl. der Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sind einzuhalten:

- Nur **gesund und symptomfrei zur Probe**
- **Distanz halten vor und nach der Probe** (2m-Abstand)
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG** (Hände waschen)
- **Präsenzlisten führen**, Es wird eine Präsenzliste geführt, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen möglich ist.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person**: Wer eine Probe plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.
- **Desinfektion**: Das Gemeinde-Möbiliar ist nach dem Gebrauch nicht zu desinfizieren.

### Kommunikation / Ergänzende Massnahmen

- In den Gebäuden wird mit (BAG-)Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden der Anlagen appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln weiterhin einzuhalten.

## Verantwortung

### Allgemein

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Lokalitäten erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

### Informationspflicht der Vereine

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle Mitglieder über das Schutzkonzept der Gemeinde und ihres Verbandes informiert sind und einhalten.

Die Vereine reichen der Gemeinde Brittnau ihr Schutzkonzept ein.

## Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Vereine wichtig, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoss gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für das Lokal per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.

## Kommunikation

Die Gemeinde Brittnau informiert die Vereine per Mail über das Schutzkonzept. Die Öffentlichkeit wird via Medienmitteilung und über die Webseite der Gemeinde informiert.

Bei Fragen steht die Gemeindekanzlei, 062 745 14 10 zur Verfügung.

## GEMEINDERAT BRITTNAU